

Richtlinien zur Boots- und Bellyboot-Nutzung

1. Jeder Boot- und Belly-Boot-Angler muss sich beim Verein (Schmidts Angelcenter) eine gut sichtbare Bootskennzeichnung holen, um das Boot auf unseren Gewässern nutzen zu können (Buchstabengröße mind. 10 cm hoch/ 1 cm breit).
Diese Nummer gilt immer für 2 Jahre und muss somit nach Ablauf neu beantragt werden. Bootsverkauf oder Bootswechsel sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Die Bootskennzeichnung hat der Angler selbst beidseitig am Fahrzeug anzubringen.
2. Boote und Bellyboote sind nur auf der Aller und den Eicklinger Teichen zugelassen.
3. In der Aller von der Straßenbrücke Celle, B 3, stromab bis zur Brücke, Hafestraße, darf mit dem Bellyboot oder Boot nicht gefischt werden (Lebensgefahr aufgrund der erhöhten Strömung durch Wehranlagen).
4. Motoren sind nur auf der schiffbaren Aller ab Celle erlaubt.
5. Am Gewässer haben Bootsfahrer Sorge dafür zu tragen, dass Ufer-Angler durch sie nicht belästigt werden (durch Schnüre fahren und ähnliches).
6. Das Einsetzen der Boote darf nur an Stellen vorgenommen werden, die dazu geeignet sind (Naturschutz beachten).
7. Schongebiete dürfen nicht befahren oder beangelt werden.
8. Schleppfischen ist nicht gestattet.
9. Das gleichzeitige Angeln vom Boot und Ufer ist nicht gestattet. Das Angeln ist nur vom ankernden Boot aus zugelassen. Das Angeln von treibenden Bellybooten ist erlaubt.
10. Wird der Bootsfahrer von Fischereiaufsehern aufgefordert, ans Ufer zu kommen, ist sofort Folge zu leisten.
11. Auf der schiffbaren Allerstrecke wird dem Bellybootnutzer zur eigenen Sicherheit empfohlen ein Kleidungsstück (z.B. Mütze) in Signalfarbe zu tragen, um von Bootfahrern besser gesehen zu werden. Eine Schwimmweste wird ebenfalls empfohlen.
12. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen wird die Genehmigung zurückgezogen.
13. Grundsätzlich gilt die Gewässerordnung.
14. Der Verein übernimmt keine Haftung.